



Themen der Woche Nr. 17/117

1. Situation und Entwicklung der Ärzteschaft
2. Zustand und Perspektiven des Waldes
3. Hilfen zur Erziehung
4. BVerfG: ALG II-Sanktionen teilweise verfassungswidrig
5. Europäischer Tag der Lohngleichheit



1. Situation und Entwicklung der Ärzteschaft

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der CDU
- [Drs. 17/10398](#) -

Bereits im Jahr 2007 hat Rheinland-Pfalz als eines der ersten Bundesländer gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesärztekammer, dem Hausärzterverband sowie der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität den **Masterplan zur Stärkung der ambulanten Versorgung** auf den Weg gebracht. Dies betont die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage.

Nach Auffassung der Landesregierung wird der steigende Behandlungsbedarf in Verbindung mit der Altersstruktur der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wachsende Anforderungen an die Sicherstellung der Versorgung stellen. Dies gelte besonders für die Fachgruppe der Hausärztinnen und Hausärzte. Hier seien durch die aktuelle **Reform der Bedarfsplanung** darüber hinaus zahlreiche neue Niederlassungsmöglichkeiten entstanden. Diese könnten helfen, die Versorgung weiter zu verbessern. Die Besetzung derselben werde die Kassenärztliche Vereinigung aber gleichzeitig auch vor große Herausforderungen stellen.

2. Zustand und Perspektiven des Waldes

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der AfD
- [Drs. 17/10384](#) -

Die Landesregierung beschreibt die Situation des Waldes als „**katastrophal**“, Ursache sei neben den extremen Dürreperioden in den Jahren 2018 und 2019 auch der Borkenkäferbefall. Trockene und absterbende Bäume könnten die jährliche Klimaschutzleistung nicht mehr erbringen. Sie stellten zudem ein massives Problem für die Verkehrssicherheit dar. Auch seien die Preise durch das Überangebot an „Schadholz“ massiv eingebrochen. Des Weiteren bedrohe der Klimawandel die ca. 51 000 Arbeitsplätze im Bereich „Forst – Holz – Papier“.

Um die Waldverluste durch den Borkenkäfer zu begrenzen, hätten die einzelnen Forstämter **Managementpläne** erstellt. Die Behandlung des Holzes mit Pflanzenschutzmitteln werde dabei möglichst vermieden. Dem „Klimastress“ für den Wald könne man letztlich aber nur durch ambitionierten Klimaschutz begegnen.

Die **Waldbrandgefahr** spiele in Laubmischwäldern – wie sie überwiegend in Rheinland-Pfalz vorzufinden seien – nicht eine so große Rolle wie in den von Kiefern dominierten Wäldern. Gleichwohl

sei die Landesregierung bereit, sich gegebenenfalls an nationalen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu beteiligen.

3. Hilfen zur Erziehung

Bericht der Landesregierung
- Vorlage 17/5604 -

Das Familienministerium hat den 6. Landesbericht „Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ vorgelegt. Der Bericht erfasse „soziostrukturelle und demographische Daten zu verschiedenen Lebenslagen junger Menschen“. Zudem stelle er die verschiedenen Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe dar, so Ministerin Spiegel. Damit liefere er den Jugendämtern „eine solide Datenbasis für die Entwicklung wichtiger Controlling- und Steuerungsmechanismen“.

Im Jahr 2017 wurden durch rheinland-pfälzische Jugendämter rund **27 000 Erziehungshilfen** gewährt, das sind rund 75 Prozent mehr als zu Beginn der Erhebungen im Jahr 2002. Rund 3 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erhalten eine solche Unterstützung. Über die Hälfte der gewährten Hilfen zur Erziehung dauern kürzer als ein Jahr. Immer mehr **jüngere Kinder** sind in den Hilfen zur Erziehung vertreten. Annähernd jede sechste Hilfe wird für Kinder unter drei Jahren gewährt. Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung häufiger vertreten als Mädchen.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 landesweit **412 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Das Land beteiligt sich mit jährlich knapp 50 Millionen Euro an diesen Kosten.

4. BVerfG: ALG II-Sanktionen teilweise verfassungswidrig

Urteil vom 05.11.2019
Az.: 1 BvL 7/16

Pressemitteilung vom
05.11.2019

Die Sanktionen, die gegen Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) – umgangssprachlich Hartz IV – verhängt werden können, verstoßen teilweise gegen das Grundgesetz. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.

Ein Bezieher von ALG II hatte sich wegen der gegen ihn verhängten Sanktionen an das Sozialgericht gewandt. Wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten hatte das zuständige Jobcenter seinen Regelbedarf in Höhe von 30 Prozent gemindert, wegen einer weiteren Pflichtverletzung erfolgte eine Minderung um 60 Prozent. Das Sozialgericht setzte das Verfahren aus und fragte das BVerfG, ob die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen (§ 31a i.V.m. §§ 31, 31b SGB II) mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

Die Höhe einer Leistungsminderung von 30 Prozent des Regelbedarfs bei einer Pflichtverletzung sei nicht zu beanstanden, so das BVerfG. Soweit die Minderung aber nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die **Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteige** oder gar zu einem **vollständigen Wegfall** der Leistungen führe, seien diese Sanktionen verfassungswidrig. Gleiches gelte, soweit der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall **außergewöhnlicher Härten** zwingend zu mindern sei und soweit für alle Leistungsminderungen eine **starre Dauer von drei Monaten** vorgegeben werde.

Die gesetzlichen Vorschriften zu den Sanktionen sind nach der Entscheidung des BVerfG bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber **weiter anwendbar**. Dabei sind aber die **Maßgaben** des BVerfG zu beachten. Danach darf die Leistungsminderung nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Zudem

kann von einer Sanktionierung abgesehen werden, wenn dies zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird oder der Leistungsberechtigte sich ernsthaft und nachhaltig bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, kann die Behörde – auch vor Ablauf der drei Monate – die Leistung wieder erbringen.

5. Europäischer Tag der Lohngleichheit

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 31.10.2019

„In Europa arbeiten **Frauen** im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen nach wie vor **zwei Monate lang ohne Lohn** und die Fortschritte, die hier erzielt werden, gehen zu langsam voran“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung des Ersten Vizepräsidenten Frans Timmermans und der EU-Kommissarinnen Marianne Thyssen und Věra Jourová.

Vor 60 Jahren wurde der Grundsatz des gleichen Arbeitslohnes in die Europäischen Verträge aufgenommen. Allerdings sei dieser Grundsatz nicht die alltägliche Realität von Frauen in ganz Europa. Frauen verdienen in der EU im Durchschnitt immer noch 16 Prozent weniger als Männer. Mit **21 Prozent** habe Deutschland einen der höchsten Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen in der EU.

Lohntransparenz könne dazu beitragen, die Ursachen des geschlechtsspezifischen Lohngefälles anzugehen. Daher begrüßt die Kommission die Ankündigung der designierten Präsidentin von der Leyen, in den ersten 100 Tagen ihres Mandats verbindliche Transparenzmaßnahmen vorzulegen.

Laut jüngster Eurobarometer-Umfrage zur Gleichstellung der Geschlechter sind 90 Prozent der befragten Europäerinnen und Europäer der Ansicht, dass Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen für die gleiche Arbeit nicht akzeptabel sind. Jedoch sind 51 Prozent der Befragten der Ansicht, dass in ihrer Firma ein solcher Unterschied nicht gemacht wird. 64 Prozent sprechen sich für die Veröffentlichung von Durchschnittslöhnen nach Berufstyp und Geschlecht in ihrer Firma aus.